

BGer 7B_33/2023 vom 7. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_33_2023

FR: TF 7B_33/2023 du 7 septembre 2023

IT: TF 7B_33/2023 del 7 settembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatklägerschaft zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatklägerschaft nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Die Privatklägerschaft muss vor Bundesgericht daher darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen Begründungsanforderungen nicht, kann auf sie nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderungen es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

Als Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR .

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin führt in Rz. 4 ihrer Beschwerde einzig aus, dass ihr "durch die Widerhandlungen gegen das UWG [...] Schadenersatzansprüche/Gewinnherausgabeansprüche/Unterlassungs-ansprüche nach Art. 9 Abs. 3 UWG gegen die H. _____ GmbH" zustünden. Aus welchem Sachverhalt sich diese Ansprüche ergeben sollen, substantiiert die Beschwerdeführerin aber in keiner Weise. Vielmehr begnügt sie sich damit, unter dem Titel "II. Materielles, 1. Sachverhalt" auf die Strafanzeige, eine ergänzende Eingabe an die Staatsanwaltschaft und ihre Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung zu verweisen. Dies genügt den strengen Anforderungen an die Begründung der Legitimationsvoraussetzungen nicht. Abgesehen davon ist die Passivlegitimation der behaupteten Zivilforderungen unklar: In ihrer Beschwerde an das Bundesgericht bezeichnet die Beschwerdeführerin die H. _____ GmbH als Schuldnerin, während sich der Strafantrag gegen ehemalige Mitarbeiter der Beschwerdeführerin richtet. Auch diese Unklarheit zeigt, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelingt, ihre angeblichen Zivilansprüche hinreichend zu substantiieren.

E. 1.3

Formelle Rügen, zu deren Erhebung die Beschwerdeführerin nach der "Star-Praxis" legitimiert wäre (BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen), werden in der Beschwerde nicht vorgebracht. Damit ist auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.